



Helmut Bieler
Landesrat

20 - 463

Eisenstadt, am 13. August 2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die an mich gemäß Art. 44 L-VG und § 29 GeOLT gerichtete schriftliche Anfrage über die vollständige Abrechnung des Kulturzentrums Eisenstadt des Herrn Landtagsabgeordneten Manfred Kölly vom 2.7.2013, Zahl: 20-459, Beilage 754, beantworte ich wie folgt:

Zunächst darf ich bemerken, dass sich die Fragestellung auf Handlungen von Organen von selbständigen juristischen Personen bezieht, da die Errichtung bzw. der Umbau des Kulturzentrums Eisenstadt durch die Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG) – eine mittelbar im Eigentum des Landes stehende ausgegliederte Gesellschaft – durchgeführt wurde. Gemäß einem Rechtsgutachten der Landesamtsdirektion vom September 1997, können, unter Heranziehung der erläuternden Bemerkungen zum Artikel 43 L-VG, Handlungen von Organen von selbständigen juristischen Personen keinen Gegenstand parlamentarischer Anfragen bilden. Dies gilt auch dann, wenn das Land überwiegend oder sogar zu 100% an einer Gesellschaft beteiligt ist.

Als eine Konsequenz jeder Ausgliederung geht die Tatsache einher, dass das Band zur jeweiligen Gebietskörperschaft lockerer wird und die Tätigkeit eines ausgegliederten Unternehmens nicht mehr Staatstätigkeit, sondern Unternehmertätigkeit und der Zurechnungszusammenhang zum Staat

durchbrochen ist. Die Verantwortlichkeit der obersten Verwaltungsorgane findet daher seine Grenze in der Ingerenzmöglichkeit auf die wirtschaftliche Tätigkeit des ausgegliederten Rechtsträgers. Diese Einschränkung der Verantwortlichkeit ist demnach auch gegenüber dem Parlament gegeben, insbesondere hinsichtlich des Interpellations- und des Enqueterrechtes sowie des Misstrauensvotums.

Darüber hinaus bilden auch die Amtsverschwiegenheit und der Datenschutz eine Schranke für das Interpellationsrecht des einzelnen Abgeordneten im Hinblick auf die Tätigkeit selbständiger juristischer Personen.

Trotzdem also eine Pflicht, aber auch die Möglichkeit zur Beantwortung nicht zukommt möchte ich Sie informieren, dass sich im Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt seit seiner Inbetriebnahme am 8. November 2012 bereits mehr als 60.000 Besucher bei verschiedenen Veranstaltungen über die Vorzüge des neuen Gebäudes überzeugen konnten.

Stellungnahme der BELIG –Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH zur Anfrage von LAbg. Kölly:

Betreff: Vollständige Abrechnung des Kulturzentrums Eisenstadt

Zu Anfrage a) Liegt Ihnen derzeit eine vollständige Kostenabrechnung der öffentlichen Aufwendungen für das Kulturzentrum Eisenstadt vor?

Im Dezember 2012 wurde im Rahmen der Mietfestlegung die monatliche Miete, sowie das Betriebskostenkonto und das Verwaltungshonorar festgelegt. Die monatlichen Mietvorschreibungen in Höhe von EUR 138.688,89 erfolgen an den Verein Burgenländische Kulturzentren. Die entsprechenden Subventionen (öffentliche Aufwendungen) für den Verein sind unserer Gesellschaft nicht bekannt.

Sollte in der Anfrage die Baukostenabrechnung unserer Gesellschaft angefragt werden, können wir dazu ausführen, dass eine vollständige endgültige Kostenabrechnung in unserer Gesellschaft noch nicht vorliegt. Aufgrund des Insolvenzverfahrens des Generalunternehmers ist die Schlussrechnungskorrektur mit dem Masseverwalter durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen und Dokumentationen wurden an den Masseverwalter übergeben. Eine endgültige Klärung konnte noch nicht erreicht werden. Demzufolge ist auch die Schlussrechnung des Generalplaners (abhängig von der Abrechnungssumme des Generalunternehmers) noch offen. Es wird versucht eine endgültige Abrechnung bis zum Jahresende zu erreichen.

Zu Anfrage b) Wie hoch sind demnach die Kosten für das Kulturzentrum Eisenstadt? und c) Ist in diesem Zusammenhang eine Überschreitung der ursprünglichen budgetierten Kosten festgestellt worden? Wenn ja, warum wurden die budgetierten Kosten überschritten und wie hoch ist die Überschreitung?

Gemäß Regierungsbeschluss vom 21.12.2010 bzw. vom 19.06.2012 wurde ein Bauwerkskostenbudget von EUR 20.990.000,-- festgelegt. In diesem Budget sind die Bauwerkskosten inkl. der verbundenen Einrichtungen des Bauvorhabens, die Außenanlagen, die Honorare der Sonderfachleute (Planung, usw.), die Nebenkosten und „Kunst am Bau“ enthalten.

Aufgrund der unter Punkt a) beschriebenen Situation (keine endgültige Abrechnung) kann seitens der Geschäftsführung und technischen Leitung nur eine (jedoch sehr realistische) Schätzung der Abrechnungssummen vorgenommen werden. Sollten die Durchsetzung aller Rechnungskorrekturen mit dem Masseverwalter des Generalunternehmers erreicht werden, wird die Abrechnungssumme ca. EUR 21.050.000,-- sein.

Es ist festzuhalten, dass bei der Festlegung der Budgets von einer noch nicht abgeschlossenen Einreichplanung und den dazugehörigen Kostenschätzungen ausgegangen wurde. In der Abrechnungssumme sind entsprechende behördliche Auflagen bzw. gegenüber der Einreichplanung vorgenommene technische qualitative Verbesserungen umgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bieler eh.

Herrn
Präsident des Burgenländischen Landtages
Gerhard Steier
7000 Eisenstadt